

**Geschäftsverteilungsplan
des Landesarbeitsgerichts München für das
Geschäftsjahr 2016**



1. Vorsitz in den Kammern

1.1 Den Vorsitz führen in der

Kammer 1 : Präsident Moeller

Kammer 2 : Vorsitzender Richter am LAG Waitz

Kammer 3 : Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Eulers

Kammer 4 : Vorsitzender Richter am LAG Burger

Kammer 5 : Vizepräsident Dr. Wanhöfer

Kammer 6 : Vorsitzender Richter am LAG Dr. Künzl

Kammer 7 : Vorsitzender Richter am LAG Karrasch

Kammer 8 : Vorsitzender Richter am LAG Dyszak

Kammer 9 : Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Förschner

Kammer 10: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Dick

Kammer 11: Vorsitzender Richter am LAG Neumeier

1.2 Vertretung

1.2.1 Es werden vertreten:

Der Vorsitzende der Kammer 1 durch den Vorsitzenden der Kammer 5

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 11

Die Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 10

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden der Kammer 5

Der Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 4

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 7

Der Vorsitzende der Kammer 7 durch den Vorsitzenden der Kammer 6

Der Vorsitzende der Kammer 8 durch die Vorsitzende der Kammer 9

Die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 8

Der Vorsitzende der Kammer 10 durch die Vorsitzende der Kammer 3

Der Vorsitzende der Kammer 11 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

1.2.2 Ist der Vertreter/die Vertreterin verhindert, wird vertreten wie folgt:

Der Vorsitzende der Kammer 1 durch die Vorsitzende der Kammer 9

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch den Vorsitzenden der Kammer 4

Die Vorsitzende der Kammer 3 durch den Vorsitzenden der Kammer 5

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch den Vorsitzenden der Kammer 6

Der Vorsitzende der Kammer 5 durch den Vorsitzenden der Kammer 7

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch den Vorsitzenden der Kammer 8

Der Vorsitzende der Kammer 7 durch die Vorsitzende der Kammer 9

Der Vorsitzende der Kammer 8 durch den Vorsitzenden der Kammer 11

Die Vorsitzende der Kammer 9 durch den Vorsitzenden der Kammer 10

Der Vorsitzende der Kammer 10 durch den Vorsitzenden der Kammer 2

Der Vorsitzende der Kammer 11 durch die Vorsitzende der Kammer 3

1.2.3 Ist auch der weitere Vertreter/die weitere Vertreterin verhindert, tritt an dessen/deren Stelle der/die Vorsitzende der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl, ausgehend vom weiteren Vertreter. Als nächsthöhere Ordnungszahl nach 11 gilt 2. Der Präsident des Landesarbeitsgerichts vertritt, wenn alle anderen Vorsitzenden des Gerichts verhindert sind.

1.2.4 Wird im Fall der Ablehnung eines/einer Vorsitzenden auch der/die Vertreter(in) abgelehnt, gilt die weitere Vertretungsregelung ausgehend von dem/der ursprünglich abgelehnten Vorsitzenden. Gleiches gilt für eine Selbstanzeige nach § 48 ZPO.

1.2.5 Zum Güterichter gemäß § 64 Abs. 7 ArbGG i.V.m. § 54 Abs. 6 ArbGG werden für Verfahren mit geraden Aktenzeichen Herr Vizepräsident Dr. Wanhöfer und für Verfahren mit ungeraden Aktenzeichen Herr Vorsitzender Richter Dr. Künzl bestimmt. Die Abgabe durch einen Güterichter erfolgt immer an den jeweils anderen. Sollen mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien an den Güterichter abgegeben werden, werden sie dem Güterichter zugeteilt, an den das erste Verfahren zwischen diesen Parteien abgegeben wurde.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

- 2.1 Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden zu den Sitzungen und/oder Beratungen nach der Reihenfolge in den Beisitzerlisten herangezogen.
- 2.2 Für die Kammern 1 bis 8 und 10 bis 11 bestehen eine gemeinsame Beisitzerliste (Anlage 2) und für Eilfälle eine gemeinsame Hilfsliste (Anlage 3).

Für die Kammer 9 besteht eine von der für die Kammern 1 bis 8 und 10 bis 11 aufgestellten Liste getrennte und gesonderte Beisitzerliste (Anlage 6). Für Eilfälle gilt auch hier die gemeinsame Hilfsliste (Anlage 3). Für die Reihenfolge der Heranziehung dieser ehrenamtlichen Richter/Richterinnen gelten die Regelungen für die Kammern 1 bis 8 und 10 bis 11 entsprechend.

Ab 01.04.2016 tritt an die Stelle der Kammer 9 die Kammer 10 und umgekehrt. Die Liste wird mit dem zum Zeitpunkt der erstmaligen Ladung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen für die Kammer 10 aus dieser Liste bestehenden Stand fortgeführt.

- 2.3 Für die von der Kammer 1 nach Ziffer 3.3.1 zu bearbeitenden Sachen bestehen eine gesonderte allgemeine Beisitzer- und eine Hilfsliste (Anlagen 4 bzw. 5). Für Sachen, die ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen nach den in Ziffer 2.2 genannten Listen heranzuziehen.

3. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

- 3.1 Die anfallenden Sachen werden im Turnus auf die Kammern verteilt, soweit in den Ziffern 3.3 bis 3.12 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - 3.1.1 Der Turnus ist in der Anlage 1 näher erläutert. Diese ist Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans. Eingänge an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erhalten als Eingangsdatum das des darauffolgenden Arbeitstages und werden am übernächsten Arbeitstag verteilt.

- 3.1.2 Die Kammern 9 und 10 werden bei den Sa-Verfahren, TaBV-Verfahren, SaGa-Verfahren, TaBVGa-Verfahren und Ta-Verfahren in jedem vierten Turnus ausgelassen. Für die Kammer 5 gilt dies in jedem fünften Turnus.
- 3.1.3 Die Kammer 1 nimmt ab 01.01.2016 am Sa-, TaBV- und Ta-Turnus in der Weise teil, dass ihr in jedem 5. Turnus jeweils Verfahren zugeteilt werden. Die nach Ziff. 3.3.1 zuzuteilenden Sachen werden auf den Turnus angerechnet. Im Übrigen werden der Kammer 1 die in Ziffer 3.3 genannten Angelegenheiten zugeteilt.
- 3.1.4 Die Kammer, in der der gemäß Ziffer 1.2.5 des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Güterichter den Vorsitz führt, wird nach jeder Zuweisung (Vergabe der Güterichteraktenzeichen durch das ZR) eines Falles gemäß § 64 Abs. 7 ArbGG i.V.m. § 54 Abs. 6 ArbGG in der nächsten turnusmäßigen Zuweisung eines Sa-Verfahrens einmal ausgelassen. Bei der Zuweisung der Fälle gelten mehrere Verfahren zwischen den gleichen Parteien wie auch Verfahren nach Ziffer 3.2.1 als ein Verfahren, gleichgültig, in welcher Kammer oder Instanz sie anhängig sind.
- 3.1.5 Die Kammern 3, 6 und 11 werden ab 01.01.2016 dreimal bei der Zuteilung von Sa-Sachen ausgelassen.
- 3.2 Für Parallelsachen gilt:
- 3.2.1 Für Parallelsachen ist die Kammer zuständig, der am Zuteilungstag die erste der Parallelsachen zufällt. Das gilt nicht für die Kammer 1.

Parallelsachen sind Rechtsmittel desselben Zuteilungstages, bei denen Identität auf Seiten einer Partei beziehungsweise ihres Rechtsnachfolgers und ein im Wesentlichen identischer Lebenssachverhalt, aus dem ein gleichartiger Streitgegenstand abgeleitet wird, besteht.

Bei bis zu zehn Parallelsachen werden höchstens drei und für je angefangene weitere zehn Parallelsachen zusätzlich eine Sache auf den Turnus angerechnet, insgesamt jedoch höchstens sechs.

Die Zuständigkeit für Parallelsachen geht einer Sonderzuständigkeit nach Ziffer 3.7 vor.

- 3.2.2. Erneut oder mehrfach oder von mehreren Parteien/Beteiligten eingelegte Berufungen, Beschlussbeschwerden, Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren und Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren in Beschlussverfahren gegen dieselbe Entscheidung werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer bearbeitet, der die erste Berufung, Beschlussbeschwerde, Berufung in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Beschlussbeschwerde in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt wurde. Dies gilt entsprechend für Beschwerden, die denselben Gegenstand betreffen.

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einem bereits anhängigen Rechtsmittelverfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der für das Hauptsacheverfahren zuständigen Kammer bearbeitet.

- 3.3 Die Kammer 1 ist zuständig für:

- 3.3.1 alle Sachen, die vom Arbeitsgericht Kempten - Gerichtstag Lindau - entschieden worden sind;
- 3.3.2 Anträge des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration oder der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in den Fällen der §§ 21 Abs. 5, 27 Satz 1 und 37 Abs. 2 ArbGG;
- 3.3.3 die Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß §§ 28 und 37 Abs. 2 ArbGG;
- 3.3.4 alle Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO;
- 3.3.5 Anfechtungen der Präsidiumswahl eines Arbeitsgerichts mit mindestens acht Richterplanstellen oder des Landesarbeitsgerichts;

- 3.3.6 Feststellungen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter;
- 3.3.7 alle Verfahren, die das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren betreffen.
- 3.3.8 alle Verfahren nach § 98 Abs. 2 ArbGG (BVL- und BVLHa-Verfahren)
- 3.4 Die Kammer 9 ist zuständig für die Verfahren, an denen beteiligt sind:
- das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz
 - das Bundeskriminalamt oder das Bayerische Landeskriminalamt
 - der Bundesnachrichtendienst
 - Dienststellen des Militärischen Abschirmdienstes
- 3.5 Für Beschwerden in Kostensachen gilt:
- 3.5.1 Beschwerden nach §§ 103 ff ZPO, § 19 BRAGO, § 11 RVG, § 5 GKG und § 66 GKG werden der Kammer 11 zugeteilt.
- 3.5.2 Beschwerden nach § 55 RVG, § 128 BRAGO werden der Kammer 6 zugeteilt.
- 3.6 Der Kammer 8 werden keine Verfahren zugeteilt, die in erster Instanz in der 26. Kammer des Arbeitsgerichts München entschieden worden sind. Derartige Sachen werden der nach dem Turnus nachfolgenden Kammer zugeteilt. Dafür wird der Kammer 8 die an sich nach dem Turnus danach kommende Sache zugeteilt.
- 3.7 Der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende bereits mit der Angelegenheit befasst ist oder zuletzt befasst war, werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugewiesen:
- 3.7.1 im selben Rechtsstreit alle Berufungen, Beschwerden, Beschlussbeschwerden und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie nicht unter Ziffern 3.3 bis 3.6 fallen. Dies gilt nicht, wenn die Kammer 1 lediglich aufgrund von Ziffer 3.3.7 des Geschäftsverteilungsplans befasst war;

- 3.7.2 alle Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit sie die Fälle der Ziffern 3.7.3 mit 3.7.9 betreffen;
- 3.7.3 im Falle der Zurückverweisung nach §§ 538, 577 ZPO ein späteres Rechtsmittel gleicher Art in derselben Sache;
- 3.7.4 Berufungen in Vollstreckungsabwehrklagen gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts oder gegen einen vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleich, Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus einem vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleich sowie Beschwerden gegen Entscheidungen in der Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen des Landesarbeitsgerichts;
- 3.7.5 Rechtsmittel in Hauptsache- und Arrest-/Verfügungsverfahren; dies gilt auch, wenn sich die Streitgegenstände nur teilweise decken;
- 3.7.6 Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts;
- 3.7.7 die Berufung und die Beschlussbeschwerde in Angelegenheiten der Abs. 6 und 7 des § 37 BetrVG, soweit Gegenstand dieselbe Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltung desselben Betriebsratsmitglieds ist;
- 3.7.8 die Berufung im Kündigungsrechtsstreit und die Beschlussbeschwerde im Verfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG bezüglich derselben in § 103 Abs. 1 BetrVG geschützten Person;
- 3.7.9 Rechtsmittelverfahren zwischen denselben Parteien über die Kündigung oder den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses und damit im Zusammenhang stehende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung oder auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht gemäß § 102 Abs. 5 Satz 2 BetrVG.
- 3.7.10 Die Zuständigkeit nach den Ziffern 3.7.5 und 3.7.7 bis 3.7.9 geht derjenigen nach Ziffer 3.7.1 vor.

- 3.7.11 Ist in den Fällen der Ziffern 3.7.1 bis 3.7.9 der/die Vorsitzende ausgeschieden, so nimmt die Sache am allgemeinen Turnus teil.
- 3.8 Sachen, die sich auf den Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schieds- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender/Vorsitzende Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Entsprechendes gilt, wenn der/die Vorsitzende selbst bestellt werden soll. Die Kammer wird dafür im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.
- 3.9 Bei begründeter Ablehnung oder gesetzlichem Ausschluss eines/einer Kammervorsitzenden nimmt die Sache am allgemeinen Turnus unter Ausschluss der Kammer des/der Vorsitzenden, der/die an der Entscheidung über die Ablehnung mitgewirkt hat, teil. Die Kammer des/der abgelehnten oder ausgeschlossenen Vorsitzenden wird im nächsten Turnus entsprechend zusätzlich belastet.
- 3.10 Verbindung und Trennung
- 3.10.1 Im Falle der Verbindung werden der Kammer, die die Verbindung ausspricht, die anverbundenen Sachen auf den Turnus angerechnet, jedoch höchstens bis zu drei Sachen. Die abgebende Kammer wird nicht zusätzlich belastet.
- 3.10.2 Im Falle der Trennung erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus.
- 3.11 Wird eine Sache zurückverwiesen, ohne dass das höhere Gericht eine andere, näher bezeichnete Kammer bestimmt hat, oder wird ein Verfahren einer gemäß § 11 Abs. 2 u. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 i. V. m. § 5 AktO-ArbG weggelegten Sache fortgesetzt oder wird bei einem vor dem Landesarbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend gemacht, so geht die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer des/der Vorsitzenden, der/die an der aufgehobenen Entscheidung mitwirkte, die Weglegung verfügte oder vor dem/der der Vergleich abgeschlossen wurde.
- Ist dieser/diese Vorsitzende ausgeschieden oder ist an eine andere, nicht näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen, nimmt die Sache erneut am allgemeinen Turnus teil.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet auch statt, wenn an eine andere, näher bezeichnete Kammer zurückverwiesen wurde.

3.12 AR-Sachen als richterliche Geschäfte erledigt die Kammer 2.

4. Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

5. Übergangs- und Schlussvorschriften:

5.1 Der 2015 begonnene Turnus wird fortgeführt. Das Gleiche gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen.

5.2 Die Geschäftsverteilung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2015

Moeller

Burger

Dr. Förschner

Waitz

Dr. Wanhöfer